

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe'sch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 22.

Sonnabend, den 16. November 1929.

XVI. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden: 1. Prüfungsordnung für die Aufnahme in Seminare für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw. — 2. Verbesserung des Vergütungsdienstalters bei den Volksschullehrern nach den Härtebestimmungen und Anrechnung von Privatschuldienstzeit. — 3. Warteszeit der unbeschäftigten Schulamtsbewerberinnen für die Berechnung des Vergütungsdienstalters. — 4. Wachaftung des Verständnisses für die früheren kolonialen Bestellungen in den Schulen. — 5. Durchführung des Heimatgrundgesetzes in der Schule. — 6. Durchführung des Wandertages. — 7. Katholischer Kongress für alkoholfreie Jugendberziehung. — 8. Vorbestellung auf das Handbuch für den Preussischen Staat 1930. — 9. Befreiung der Kinder der „Adventisten vom 7. Tage“ vom Schulbesuch am Sonnabend. — 10. Der Ditamingehalt der deutschen Nahrungsmittel. — 11. Schulfunksanfragen. — 12. Zeitschrift „Der Schulfunk“. — 13. Schülerbüchereifrage. — 14. Veröffentlichung „Meereskunde, Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der Bedeutung von Meer- und Seemengen“. — 15. Vereinbarung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der geprüften Privatmusiklehrer. — 16. Motorradunfälle der Lehrer. — 17. Anschriften der Kreisärzte. — 18. Prüfung für die Aufnahme von Schülern in die Staatliche Bildungsanstalt in Waißstatt. — 19. Kalender des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen. — 20. Hinweis auf das Werk betreffend die mikroskopische Untersuchung der Briloner Erze. — 21. Alkoholfreie Jugendberziehung. — 22. Entschädigung für die Ausstellung von Berechtigungskarten. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 11. Juli 1929 — U. III 5335 — überfende ich, der Unterrichtsminister, eine Ordnung der Prüfung für die Aufnahme in Seminare für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 an die Stelle der schulpflichtigen Vorprüfung (Erlasse vom 31. Mai 1910 W.F.H.u.G. — IV 5980 — W.F.W.K.u.D. — U. III A. 1278 — und vom 13. August 1921 — U. III B. 1106 — Zentralbl. S. 352). Die Prüfung nach der vorliegenden Ordnung berechtigt zur Aufnahme in Kindergärtnerinnen-, Hortnerinnen- und vereinigte sozialpädagogische Seminare und in Fachschulen für ländliche Haushaltungspflegerinnen. Das Prüfungszeugnis gilt ferner als Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Ausbildung als Privatmusiklehrerinnen. Die Verhandlungen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt wegen der Zulassung an Wohlfahrtschulen sind noch nicht abgeschlossen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, an mehreren Anhalten der Provinz diese Prüfung abzuhalten, sofern ein Bedürfnis vorliegt. Wo die Prüfung nur an einem Anhalt für die ganze Provinz abgehalten wird, dürfte ein Wechsel in der Wahl der Anhalt zweckmäßig sein. Für die Bekanntmachung der Prüfungs- und Prüfungstermine kommen auch die Regierungsamtsblätter in Be-

tracht, soweit nicht „Ämtliche Schulblätter“ zur Verfügung stehen. Der Kunderlaß vom 30. Januar 1925 — U. III B. 12 490 — wird aufgehoben.

Berlin W. 8, den 17. Oktober 1929.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

W.F.W.K.u.D. U. III 5425 1.

W.F.Z.Du.F. I 42731.

Ordnung der Prüfung

für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche Haushaltungspflegerinnen und ähnliche Anstalten.

§ 1. Zweck.

Die Prüfung soll ermitteln, ob die Bewerberinnen die für ihre Berufsausbildung notwendige Schulbildung besitzen.

§ 2. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und abgeschlossene Volkschulbildung oder eine entsprechende Bildung be-

ligen. (Im übrigen siehe Ausnahmehedingungen für die betreffenden Seminare und Fachschulen.)

Die Meldung ist von der Bewerberin an das zürchändige Provinzialfchulkollegium zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. Schulentscheidungszeugnis,
2. Angabe des in Betracht kommenden Seminars oder der Fachschule,*)
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang ersichtlich ist,
4. ein amtliches Gesundheitszeugnis,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 3. Der Prüfungsausschuss.

Die Prüfung ist Kommissionsprüfung. Der Prüfungsausschuss wird vom Provinzialfchulkollegium für 3 Jahre berufen. Ihm gehören an

- a) ein Oberfchulrat (Oberfchulrätin) oder als dessen Vertreter ein Regierungs- und Schulrat als Vorsitzender,
- b) ein Rektor (Rektorin) oder Lehrer (Lehrerin) einer Mittelfchule,
- c) eine Lehrkraft eines Fachseminars oder einer Fachschule, für welche die Aufnahme nachgesucht wird.

Das Provinzialfchulkollegium kann nach Bedarf je ein weiteres Mitglied aus dem Kreise der unter b und c bezeichneten Personen in den Prüfungsausschuss berufen. In diesem Falle ist unter c eine Lehrkraft von einer anderen Art der in Betracht kommenden Fachschulen zu berufen.

§ 4. Ort und Zeit der Prüfung.

Die Prüfung ist an einem sozialpädagogischen Seminar oder an einer der für die Aufnahme in Betracht kommenden Fachschulen der Provinz abzuhalten. Sie findet höchstens zweimal im Jahre statt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Fachschullehrgänge. Der Termin der Prüfung ist rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Die schriftliche Prüfung ist im Deutschen und im Rechnen abzuhalten. Die Aufgaben bestimmt der Vorsitzende nach Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

In der Prüfung im Deutschen ist ein Aufsatz anzufertigen, bei dem drei Aufgaben zur Wahl zu stellen sind. Sie sind entweder aus der deutschen Literatur oder aus dem Erziehungskreis des Prüflings zu stellen. Der Aufsatz soll insbesondere erweisen, ob die Bewerberin befähigt ist, ihrem Bildungsstand angemessene Gedankengänge in richtiger, einfacher und klarer Sprache wiederzugeben. Für den Aufsatz sind vier Stunden anzusetzen. Bei vorwiegendem Ergebnis ist der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

In der Prüfung im Rechnen sind drei Aufgaben aus dem bürgerlichen Rechnen zu stellen. Für die Lösung der Aufgaben sind 1½ Stunden anzusetzen.

* Die Provinz Westschweiz ausgeschlossen.

Die mündliche Prüfung ist in Deutsch, Rechnen, Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Naturkunde abzuhalten.

1. Im Deutschen hat der Prüfling zu erweisen, daß er durch eigene Lektüre mit wertvollen deutschen Dichtungen, auch mit künstlerischer Prosa des 19. und 20. Jahrhunderts bekannt ist. Es kommt hierbei nicht auf Einzelkenntnisse an, sondern auf den Nachweis, daß mit Verständnis gelesen und das Gelesene zum geistigen Besitz wurde. Der deutsche Märchen-, Sagen- und Volksliederschatz muß in seinen besten Stücken bekannt sein. Guter, zusammenhängender, lebendiger Vortrag ist besonders zu bewerten.

Im Sprachlehre ist nicht zu prüfen. Ihre Beherrschung muß sich im Aufsatz und im mündlichen Vortrag erweisen.

2. Im Rechnen ist Sicherheit und Gewandheit im bürgerlichen Rechnen zu fordern, sowie die Fähigkeit zur Berechnung von einfachen Flächen und Körpern.

3. Geschichte und Staatsbürgerkunde: Zu fordern ist Kenntnis der Entwicklung des deutschen Volkes in der Neuzeit, dem Alter des Prüflings angemessene Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart sowie grundlegende Kenntnisse von den hauptsächlichsten Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsformen auch in ihrer Entwicklung im letzten Jahrhundert. Hierbei ist Kenntnis der Grundlagen der Reichs- und der preussischen Verfassung zu verlangen.

4. Erdkunde. Es sind grundlegende Kenntnisse der natürlichen Beschaffenheit des deutschen Vaterlandes, seiner politischen Gestaltung und seiner Stellung in der Weltwirtschaft zu fordern.

5. Naturkunde. Aus den Gebieten der Naturkunde kann der Prüfling ein Gebiet auswählen: Pflanzenkunde, Tierkunde, Chemie, Physik. In Physik und Chemie sind diejenigen grundlegenden Kenntnisse zu fordern, die für das häusliche und gewerbliche Leben in Betracht kommen. In allgemeiner Menschenkunde werden von allen Prüflingen die grundlegenden Kenntnisse verlangt.

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, im Verlauf der mündlichen Prüfung nach Benehmen mit den anderen Prüfenden von dem einen oder dem anderen Fache zu befreien.

Grundsätzlich ist auf allen Gebieten mehr auf Urteilskraft, geistige Beweglichkeit und allgemeine Reife als auf Einzelkenntnisse zu achten. Sonderinteressen sind zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung hält sich zweckmäßig im Rahmen einer Aussprache zwischen Prüfenden und Prüfling, wobei eine Trennung nach Fächern nicht unbedingt notwendig ist.

§ 6. Prüfungsergebnis.

Das Prüfungsergebnis wird durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses festgestellt. Über das Ergebnis erhält der Prüfling folgendes Zeugnis:

„Zeugnis über die Prüfung für die Aufnahme in Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare, Fachschulen für ländliche Haushaltspflegerinnen und ähnliche Anstalten.

III
geboren am zu
Kreuz hat die Prüfung für die Aufnahme in

Kinderpädagoginnen- und Hortnerinnenseminare nach den Bestimmungen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. Oktober 1929 bestanden.

Ort und Datum des Abschusses der Prüfung.

Der Prüfungsausschuß:

(L. S.)"

§ 7. Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann einmal — frühestens nach Jahresfrist — wiederholt werden.

§ 8. Prüfungsgebühr.

Als Prüfungsgebühr sind 15 RM. zu erheben.

II. 2.

Verbesserung des Vergütungsdienstalters bei den Volksschullehrern nach den Härtebestimmungen und Anrechnung von Privatschuldienstzeit.

Im Preussischen Landtage ist angeregt worden, den Erlaß vom 9. Januar 1929 — U. III C. 2383/28 —, 3. Bl. U. D. S. 37, dahin abzuändern, daß den Schulaufwärtserwerbenden, die, um mit der Schule in Verbindung zu bleiben, an Privatschulen tätig waren, diese Privatschuldienstzeit auf die unverschuldete Wartezeit auch ohne die nach § 6 Abs. 3 des Volksschullehrer-Beförderungsgesetzes vorgeschriebene Einzahlung angerechnet werde.

Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da ein Verzicht auf die Einzahlung nach § 6 Abs. 3 Satz 4 D.B.G. nicht möglich ist. Es muß daher bei den bisherigen Vorschriften verbleiben (Erlasse vom 20. November 1928 — U. III C. 1988:1) —, 9. Januar 1929 — U. III C. 2383/28 —, 3. Bl. U. D. S. 37, 12. April 1929 — U. III C. 635 —, 3. Bl. U. D. S. 142, Pr. Bef. Bl. S. 106.)

Indessen ermächtige ich die Regierungen, die Einzahlung an die Landesschulkasse für die in dem Erlaß vom 9. Januar 1929 erwähnte Privatschuldienstzeit (§ 6, § 8 Abs. 6 und § 7 L.B.G.) allgemein auf die Hälfte insoweit zu ermäßigen, als das Vergütungsdienstalter nach den Härtebestimmungen verbessert werden könnte, wenn die Privatschuldienstzeit als Wartezeit angenommen würde.

Diese Privatschuldienstzeit, für die die Hälfte der Einzahlung genügt, ergibt sich bei der Verbesserung des Vergütungsdienstalters nach dem Vordruck 2514 (neue Form nach Runderlaß vom 30. April 1929 — U. III C. 922 —) in der Weise, daß sie zunächst unter Nr. 3e veranschlagt voll angelegt und dann geprüft wird, ob unter Nr. 4c immer noch eine — nicht zu berücksichtigende — Wartezeit von zwei Jahren oder mehr verbleibe. Verbleibt eine Wartezeit von mehr als zwei Jahren, so ist die über zwei Jahre hinausgehende Wartezeit für das D.V.A. zu berücksichtigen und für die unter Nr. 3e angelegte Privatschuldienstzeit die Hälfte der Einzahlung zu fordern. Verbleibt aber eine Wartezeit von weniger als zwei Jahren, so ist die unter Nr. 3e angelegte Privatschuldienstzeit um den bis zu 2 Jahren fehlenden Zeitraum zu vermindern, und nur für diese verminderte Privatschuldienstzeit die Einzahlung auf die Hälfte zu ermäßigen. Für die Anrechnung des hiernach verbleibenden Teiles der Privatschuldienstzeit müßte die volle Einzahlung geleistet

werden. In einem solchen Falle würde die bisherige Voraussetzung für eine Anwendung der Härtebestimmungen fortfallen, da dann eine Wartezeit von weniger als zwei Jahren übrig bleibt. Die bisher vorgenommene Verbesserung würde hinünftig (Abs. 4 des Runderlasses vom 20. November 1928).

Die hiermit erteilte Ermächtigung gilt nicht für Privatschuldienstzeit, die vor dem 1. April 1920 abgeleistet worden ist (Erlaß vom 15. Februar 1929 — U. III C. 311 — 3. Bl. U. D. S. 84).

Sollte ein Lehrer für die Anrechnung von Privatschuldienstzeit bereits die volle Einzahlung geleistet haben in einem Falle, in dem nach diesem Erlaß die Ermäßigung möglich wäre, und er die Rückzahlung eines Teiles beantragen, so ist unter Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten und der ihm etwa zur Erleichterung der Einzahlung bewilligten Unterstützungen zu berichten.

Berlin W. 8, den 5. Oktober 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E Nr. 1815.

II. 3.

Wartezeit der unbeschäftigten Schulaufwärtserwerbenden für die Berechnung des Vergütungsdienstalters.

Bericht vom 15. Juni 1929 — B. 2468.

Für Schulaufwärtserwerbenden, die nicht aus einem staatlichen Volksschullehrerinnenseminar hervorgegangen sind, kann die Wartezeit bis zur Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, die einer Verbesserung des Vergütungsdienstalters nach den Härtebestimmungen zugrunde gelegt wird (Spalte 2 und 4a des Vordrucks 2514), frühestens mit dem Tage beginnen, an dem die Bewerberinnen der Schulaufsichtsbehörde zum ersten Male zur Einberufung zur Verfügung gestanden haben.

Berlin, den 28. Juni 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in U.

U III E Nr. 1385, U III C.

II. 4.

Wachhaltung des Verständnisses für die früheren kolonialen Besitzungen in den Schulen.

Die in dem Erlaß vom 25. Oktober 1919 — U. III A. 1098 — gegebene Anregung, in der heranwachsenden deutschen Jugend das Verständnis für die Notwendigkeit überseeischer Besitzes zu wecken und zu pflegen, hat die erfreuliche Wirkung gehabt, daß sich eine Anzahl von Lehrern bereit gefunden hat, in Schulen, Vereinen usw. belehrende Vorträge über unsere früheren kolonialen Besitzungen zu halten und dadurch in weiteren Kreisen des Volkes die Anteilnahme an dem verlorenen deutschen Schutzgebiete wachzuhalten. Es erscheint mir auch für die Zukunft notwendig, zu verhüten, daß die unter den veränderten Verhältnissen aufwachsende Jugend die Erinnerung an unsere koloniale Vergangenheit verliert. Ich erwarte daher, daß die Regierungen/ die Provinzialschulkollegien auch weiterhin in geeigneter Weise dahin wirken

werden, daß der Jugend zum Bewußtsein gebracht wird, wie schwer der Verlust ist, der uns durch die erzwungene Abtretung unserer Schutzgebiete getroffen hat.

Dieser Erlaß wird nur durch das Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 26. Februar 1923.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien.
U III A Nr. 99.

Erlaß wird erneut in Erinnerung gebracht.

Rektor Brandt aus Wernigerode wird in den Schulen entsprechende Veranstaltungen vornehmen, auf die empfehlend hingewiesen wird.

Cöppeln, den 24. Oktober 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
He 6 Nr. 1376.

Nr. 5.

Durchführung des Heimatgrundgesetzes in der Schule.

Auf die Eingabe vom 11. Februar 1929.

Von Ihren Bestrebungen, die Durchführung des Heimatgrundgesetzes in der Schule zu fördern, insbesondere auch von der von Ihnen herausgegebenen Zeitschrift „Forschung und Leben, Heimatblätter des Schönbundbundes“ habe ich mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Ich habe den Regierungen mitgeteilt, daß ich die Gründung entsprechender Arbeitsgemeinschaften der Lehrer auch in anderen Bezirken begrüßen würde, und daß Sie gegebenenfalls bereit sein würden, etwa entstehende neue Arbeitsgemeinschaften für Heimatpflege auf Anfrage in geeigneter Weise zu beraten.

(Unterschriftl.)

An die Arbeitsgemeinschaft für Heimatpflege (Schönburgband) in Helfta bei Eisleben.

Abdruck zur Kenntnis und geeigneten weiteren Durchsetzung.

Berlin, den 13. September 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An sämtliche Regierungen.

U III A Nr. 1967 I.

Nr. 6.

Durchführung des Wandertags.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß es an einer Reihe von höheren Lehranstalten Gemindert worden ist, an den monatlichen Wandertagen den Schülern die Demonstration der freien Tage zu überlassen und ihnen zu gestatten, mit Genehmigung der Klassenleiter selbständige Unternehmungen durchzuführen. Von dieser Erlaubnis sollen insbesondere die Schüler Gebrauch machen, die selbständigen praktischen Schülervereinigungen angehören und die von ihnen gestellten Klänge vornehmen.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Erlaß vom 24. Juni 1924 — U. VI 788 U II. — (Zentralbl. S. 200) Befreiungen unter gewissen Umständen wohl für die Spielnachmittage zugelassen sind. Für die Wandertage kommen sie nicht in Frage. Die Wanderungen sollen der Gesundheit zugute kommen und außerdem den Gesichtskreis der Schüler erweitern, das Verständnis und die Freude an Heimat, Volkstum und Vaterland mehren und zu ihrem Teile dem Unterricht vor allem in den natur- und kulturkundlichen Fächern eine Stütze sein. Sie bilden daher einen wesentlichen Teil des Unterrichts. Sie sind deshalb und wegen ihrer allgemeinen erzieherischen und sozialen Werte ausschließlich Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und der einzelnen Klassen.

Aus diesen Gründen ist in Zukunft von einer Befreiung von Schülern außer bei Krankheit und in anderen bringenden Fällen abzusehen. Das Provinzial-Schulkollegium wolle die ihm unterstellten Lehranstalten nachdrücklich auf diese Bestimmung hinweisen.

Der Erlaß wird nur an dieser Stelle veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juli 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Provinzial-Schulkollegien.

U II Nr. 999, U VI.

Nr. 7.

Der Katholikenausschuß für alkoholfreie Jugend-erziehung veranstaltet in der Zeit vom 29. November bis 2. Dezember 1929 in Münster i. W. einen katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung.

Ich ersuche, denjenigen Lehrpersonen, welche an dem Kongreß teilnehmen wollen, den dazu erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern dem nicht im Einzelfalle besondere dienstliche Gründe entgegenstehen.

Berlin W. 8., den 31. Oktober 1929.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C Nr. 1805, U H, U III A.

He 6 Nr. 1432.

Nr. 8.

Dem am 5. November d. Js. erscheinenden Heft 21 des „Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ wird eine Vorbestellung — zum ermäßigten Behördenbezugspreis — auf das Handbuch über den Preussischen Staat 1930 nebst Vorbestell-Liste beigefügt werden. Ich ersuche dringend, sich für die weiteste Verbreitung des Handbuchs einzusetzen und insbesondere im Amtlichen Schulblatt oder in sonstiger Weise die nachgeordneten Dienststellen, Schulaufsichtsbeamten und Schulleitungen auf das Buch, das als Nachschlagewerk für den inneren Dienst in der Staatsverwaltung unentbehrlich ist, empfehlend hinzuweisen und ihnen die Beschaffung nahelegen. Die auch für 1930 wieder erscheinenden preiswerten Teilausgaben des Handbuchs sollten sich zum Dienstgebrauch bei den kleineren örtlichen Dienststellen besonders eignen.

Abdrücke der Vorbestellung können k. Hd. bei der Schriftleitung des Preussischen Staatshandbuchs im Büro des Preussischen Staatsministeriums, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 63, Fernsprecher: Zentrum 9890—92, abgefragt werden.

Berlin W. 8, den 21. Oktober 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

B. Nr. 22-8.

Nr. 9.

**Befreiung der Kinder der „Adventisten vom 7. Tage“
vom Schulbesuch am Sonnabend.**

In Abänderung der bisher ständig beobachteten Praxis will ich in Zukunft nichts dagegen einwenden, wenn die Regierung die Kinder von Angehörigen der Adventisten vom 7. Tage auf Antrag ihrer Eltern am Sonnabend vom Besuche der öffentlichen Volksschule in gleicher Weise befreit, wie dies bei jüdischen Kindern nach dem Erlasse vom 18. Januar 1894 — U. III D. 160 — (Zentralblatt S. 300) zugelassen ist.

Voraussetzung ist jedoch,

- a) daß sich die Zugehörigkeit zur Sekte der Adventisten in jedem Einzelfalle einwandfrei feststellen läßt,
- b) daß die Eltern für einen Ersatz des ausfallenden Unterrichts durch Privatstunden oder in anderer Weise sorgen. Dieser Ersatzunterricht unterliegt der Genehmigung und der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde.

Der Regierung überlasse ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Juli 1919.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III D, Nr. 691, G I, U II.

In dem Erlasse vom 17. Juli 1919 ist nicht vorgeschrieben, daß den vom Sonnabend-Unterricht befreiten Kindern von Adventisten der ausfallende Unterricht in allen Fällen durch Privatstunden ersetzt werden muß. Diesem soll nur dafür gesorgt werden, daß ausfallender Unterricht irgendwie ersetzt wird, d. h. es soll verhindert werden, daß die Kinder in der Schule zurückbleiben. Kann dies Ziel im Einzelfalle ohne Privatstunden erreicht werden, so ist meinerseits nichts dagegen einzuwenden.

Berlin, den 9. Dezember 1921.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Wir ersuchen die Herren Schulräte, die Befreiung der obengenannten Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten vornehmendenfalls nach den angegebenen Erlassen selbständig zu regeln. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß nach der Kammergerichtsentscheidung vom 16. Oktober 1928 die Ausnahmefestimmungen nicht

für Sabbatisten und andere Sekten, sondern nur für Juden und Adventisten gelten.

O p p e l n, den 7. November 1929.

**Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II e 6 gen. 8 Nr. 1429.**

Nr. 10.

Der Vitamingehalt der deutschen Nahrungsmittel.

Im Auftrage des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat der Direktor des Veterinär-Physiologischen Instituts der Universität Leipzig, Professor Dr. A. Scheunert, den Vitamingehalt der für die deutsche Volksernährung in Frage kommenden gebräuchlichsten Nahrungsmittel zum Gegenstand umfangreicher Untersuchungen gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen nimmehr vor und werden in allgemeinverständlicher Form in mehreren Heften der Schriftenreihe „Die Volksernährung“, Veröffentlichungen aus dem Tätigkeitsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Verlag von Julius Springer, Berlin, veröffentlicht werden.

Das erste Heft, das soeben erschienen ist, behandelt die gebräuchlichsten Obstsorten und Gemüsearten und bietet einen ziemlich vollständigen Überblick über die unserer Bevölkerung während des ganzen Jahres in Obst- und Gemüse zur Verfügung stehenden Vitamingehalte. Bei der Bedeutung dieser Fragen ist der Abhandlung eine möglichst weitgehende Verbreitung zu wünschen, insbesondere in den Schulen und Forschungsanstalten.

Das Heft kann von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin W. 9, Einkaufstraße 23/24, bezogen werden. Der Preis beträgt 2,40 RM.

Berlin, den 3. Juli 1929.

**Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

A Nr. 6214.

Nr. 11.

Schulfunkanlagen.

Der Reichsverband Deutscher Funkhändler e. V. in Berlin hat in einer Eingabe gebeten, bei der Lieferung von Schulfunkanlagen den in den Regierungsbezirken ansässigen Funkhandel zu beteiligen, zumal dieser die örtlichen Empfangsverhältnisse genau kenne und jederzeit für die Wartung und Überholung der Empfangsanlage zur Verfügung stehe. Bei der Vergebung von Sammelaufträgen sei der Funkhandel auch in der ~~Som~~ besonders preiswert zu liefern.

Ich habe bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, daß eine unmittelbare Lieferung von Empfangsapparaten an Schulen seitens des Ministeriums im allgemeinen nicht mehr erfolgt, sondern daß von hier aus nur nach Belieben für die Anschaffung durch die Schulen gewährt werden. Es steht daher nichts im Wege, geeignete örtliche Firmen bei der Vergebung von Aufträgen zu berücksichtigen und ihnen zur Verbilligung der Lieferung auch Sammelaufträge zu erteilen. Es muß jedoch bei der Vergabe staatlicher Zuschüsse eine Gewähr dafür gegeben sein, daß die beschafften Empfangsgeräte und Lautsprecher

den besonderen Anforderungen des Schulfunks auf lautstarken und störungsfreien Empfang der Sendungen in den Vormittagsstunden genügen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.
Berlin, den 27. Juli 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen und Provinzialhochschulcollegien.
U IV Nr. 6882, U II, U III A.

Wir empfehlen, in jedem Falle von der Möglichkeit der Beratung durch die Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht beim Zentralinstitut in Berlin Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 25. Oktober 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H. S. 9 gen. Nr. 1308.

Nr. 12.

Zeitschrift „Der Schulfunk“.

Mit dem 17. Heft des 3. Jahrganges erscheint die vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht zu Berlin herausgegebene Zeitschrift „Der Schulfunk“ in neuem Gewande und mit erweitertem Inhalt. Die Zeitschrift soll die Arbeit der verschiedenen Sender auf den Gebieten des Schulfunks, des pädagogischen Rundfunks für die Lehrerfortbildung und des Alltagsfunks zusammenfassen. Sie bringt demzufolge die diesbezüglichen Programme der Sendegesellschaften und gibt dem Lehrer die Möglichkeit, geeignete Sendungen auszuwählen und in den Rahmen der Schularbeit einzufügen. Einführungen zu einzelnen Sendungen sollen dem Lehrer Anregungen geben, um die Auswahl zu erleichtern und die Auswertung im Unterricht vorzubereiten.

Eine Anpassung der Schulfunksendungen an die Bedürfnisse des Unterrichts läßt sich nur durch aktive Mitarbeit der Lehrerschaft erreichen. Deshalb wird die Zeitschrift Gelegenheiten bieten, Probleme der Schulfunkpädagogik und der Schulfunkmethodik zu erörtern. Sie wird den Lehrern die Möglichkeit geben, über ihre Erfahrungen mit dem Schulfunk zu berichten und Vorschläge für seine Verbesserung zu machen. Auch die technischen Fragen sollen nach Bedarf erörtert werden.

Mit wachsendem Leserkreis wird sich auch eine Vermittlung der Zeitschrift sowie eine noch bessere Ausgestaltung des Inhalts ermöglichen lassen.

Ihr Bezug wird deshalb den Schulen dringend empfohlen; insbesondere wird erwartet, daß alle diejenigen Schulen, die häusliche Apparate oder Beispielen für die Beschaffung erhalten haben, die Zeitschrift laufend beziehen, damit die rechte Verwendung der Empfangsanlagen für den Unterricht erreicht wird und die Schule Gelegenheit hat, an der weiteren Ausgestaltung des Schulfunks mitzuwirken.

Die Zeitschrift erscheint zunächst am 1. und 15. eines jeden Monats im Verlag Julius Belg in Langensielow (Hinterpommern) 150 HIL monatlich. Sie kann beim Verlag oder bei der örtlichen Postanstalt bestellt werden.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.
Berlin, den 24. September 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV Nr. 7800, I, U II, U III A.

Nr. 13.

Schülerbüchereifrage.

Im Verlage „Bücherei und Bildungspflege“, Steitin, Stadtbücherei, ist unter dem Titel „Zur Schülerbüchereifrage“ ein Heft erschienen, das außer dem Text des Erlasses vom 9. Juni 1928 — U. III A. 2781/27 U. IV 1 — (Zentralbl. S. 213) vier Aufsätze von dem Oberregierungsrat E. Hylla, den Stadtbibliothekaren Schriewer und Langfeld und dem Gewerbeschuldirektor Barth über die Durchführung dieses Erlasses enthält. Das Heftchen weist insbesondere gangbare Wege für die Zusammenarbeit der öffentlichen Büchereien mit den Schulen. Es kostet im Buchhandel 0,75 RM., bei unmittelbarem Sammelbezug vom Verlag 0,50 RM. Ich ersuche, Lehrer und Schulen in geeigneter Form auf das Heftchen hinzuweisen.

Berlin, den 19. September 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 2046.

Nr. 14.

Der Veröffentlichung „Meereskunde, Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der Bedeutung von Meer und Seewesen“.

Die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, hier selbst, Kochstraße 68–71, hat sich bereit erklärt, die vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin herausgegebene Veröffentlichung „Meereskunde, Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der Bedeutung von Meer und Seewesen“ für Zwecke öffentlicher Unterrichtsanstalten sowie für Lehrer, Schüler- und Volksbibliotheken zu einem Vorzugspreis von 8,80 RM. (statt 11 RM.) für den Jahrgang zu liefern, falls die Bestellung durch die Vermittlung des Instituts für Meereskunde erfolgt.

Ich ersuche, die Verbreitung dieser empfehlenswerten Sammlung nach Möglichkeit zu fördern.

Der Erlass wird nur im Zentralblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 14. September 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U I Nr. 7409, U II, U III A.

Nr. 15.

Ereinerung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der geprüften Privatmusiklehrer.

Zwischen dem Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten Hamburg und mir ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die von den Prüfungskommissionen auf Grund der Hamburger Prüfungsordnung für Privatmusiklehrer vom 10. April 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32) bzw. der Preussischen

Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925 — U. IV 10 612 U. II, U. III D. 1 — (Zentralbl. S. 158) ausgestellten Zeugnisse gegenseitig als gleichwertig anerkannt werden. Das gleiche gilt für die als Erfolge der Prüfung ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen. Ferner wird in Hamburg bezw. Preußen mit Erfolg geprüften oder anerkannten Lehrern die Bezeichnung als staatlich geprüfter oder anerkannter Lehrer für das entsprechende Fach ebenfalls gegenseitig gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
U IV, Nr. 21 603. 1.

Nr. 16.

Motorradunfälle der Lehrer.

Lehrer, die Auto und Motorrad fahren, bringen in erhöhtem Maße Leben und Gesundheit in Gefahr und werden sich zweckmäßig gegen die aus etwaigen Unfällen ergehenden, in ihrer Tragweite unübersehbaren finanziellen Folgen selbst durch Abschluß einer Unfallversicherung schützen. Im Hinblick auf die immer zahlreicher werdenden Motorradunfälle in Lehrerkreisen weisen wir ausdrücklich hierauf hin.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß wir bei Bewilligung von Notstandsbeihilfen, Unterstützungen usw. aus Anlaß von Unfällen von Lehrern, die trotz der großen Unfallgefahr sich nicht versichert haben, künftig sehr zurückhaltend sein müssen.

O p p e l n, den 5. November 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U c 6. 8. Nr. 1421.

Nr. 17.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß im Schriftverkehr mit den Kreisärzten falsche Anschriften gebraucht werden.

Die Dienststelle heißt „Der Kreisarzt“, Anschriften haben zu lauten:

„An den Herrn Kreisarzt des Kreises
in“

Eine Namenszufügung ist bei dienstlichen Angelegenheiten zu unterlassen, um Verzögerungen im Falle der Beurteilung oder sonstiger Abwesenheit des Kreisarztes zu vermeiden.

Ich erlaube, die untergeordneten Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

O p p e l n, den 2. Oktober 1929.

Der Regierungspräsident.

118, Nr. 1410.

Nr. 18.

Auf Veranlassung des Provinzial-Schulkollegiums Bressau machen wir darauf aufmerksam, daß für die Aufnahme von Schülern in die Staatliche Bildungsanstalt in Wahlstatt gemäß ministerieller Bestimmung stets die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich ist.

Da die „höheren Knaben- und Mädchenschulen“, die zu höheren Lehranstalten unseres Amtsbezirks in „nähere Beziehung“ gebracht sind, wiederholt der Staatlichen Bildungsanstalt Wahlstatt Schüler zugeführt haben, ersuchen wir Sie, auch den Leiter der Ihnen zur schultechnischen Beaufsichtigung anvertrauten höheren Knabenschule darauf hinzuweisen, daß j e d e r Schüler, auch der mit einem Abfolgezeugnis der Knabenschule versehene, sofern er die Aufnahme in irgendeine Staatliche Bildungsanstalt nachsucht, sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen hat.

O p p e l n, den 12. Oktober 1929.

Provinzial-Schulkollegium.

I. Nr. 3630.

Die vorläufigen Aufnahmebedingungen für die Staatlichen Bildungsanstalten vom 15. September 1923 — U. II 20 345 1 — bringen wir nachstehend zur Kenntnis.

O p p e l n, den 26. Oktober 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U c 4 gen., Nr. 1356.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

U. II 20 345. 1.

Berlin W. 8, den 15. Septembere 1925.

Vorläufige Aufnahmebedingungen für die Staatlichen
Bildungsanstalten.

I.

Staatliche Bildungsanstalten befinden sich in:

Berlin - Lichterfelde,
Dötscham,
Naumburg (Saale),
Köslin (Dommern),
Pöden (Hollstein),
Wahlstatt bei Siegnitz.

II.

Die Staatlichen Bildungsanstalten dienen der Erziehung und Ausbildung von Schülern, deren Persönlichkeit, Befähigung und wirtschaftliche Lage die Anwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen.

Als Heimtschüler können ohne Unterschied des Bekenntnisses und des Standes der Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Aufnahme zugelassen werden:

1. in erster Linie Söhne von Gefallenen oder schwerbeschädigten Kriegsteilnehmern;
2. in zweiter Linie Söhne von Auslandsdeutschen und Eltern deutschen Stammes in den abgetretenen Gebieten;
3. schließlich, soweit noch Plätze verfügbar sind, andere Schüler, in erster Reihe Söhne von Minderbemittelten.

Nach Maßgabe der verfügbaren Klassenplätze können auch Stadtschüler gegen Zahlung der jeweiligen staatlichen Schulgebühren aufgenommen werden.

Söhne von Eltern, an deren Wohnort eine ausreichende Bildungsmöglichkeit vorhanden ist, dürfen als Heim-
schüler nur dann aufgenommen werden, wenn die be-
sonderen häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dies
rechtfertigen.

III.

Hinderungsgründe für die Aufnahme sind gesundheitliche
Hemmungen (schwere Gebrechen, wie Fallstuhl,
Lungenleiden, Bettlägeri usw.).

Stellen sich derartige Leiden nach der Aufnahme her-
aus, so kann die Entlassung verfügt werden.

IV.

siehe unten.

Die Anstalten sind Realgymnasien (Latein von Sexta,
Französisch von Quarta, Englisch von Untertertia ab).
Mit der Anstalt in Plön ist ein Gymnasium verbunden;
die Anstalt in Hammburg befindet sich seit Ostern 1923
(mit Sexta beginnend) in der Umwandlung zum Reform-
realgymnasium (Englisch von Sexta, Latein von Unter-
tertia ab).

In Eichersfelde wird der Ostern 1923 begonnene Aufbau
(Sexta bis Untertertia) fortgeführt (Ostern 1924 Ober-
tertia usw.); diese Klassen werden nach dem Reformlehr-
plan und von Untertertia an in einem reformreal-
gymnasialen und einem Oberrealschulzweig geführt. Von
den noch vorhandenen Klassen der früheren Oberstufe wird
Ostern 1924 die Obersekunda nicht wieder eröffnet. Neu-
aufnahmen in diese Klasse finden nur mit meiner Ge-
nehmigung statt.

Von 1924 sind bei den übrigen Anstalten alle Klassen
vorhanden.

Jeder Schüler hat sich in einer Aufnahme-
prüfung zu unterziehen; im übrigen gelten die all-
gemeinen Aufnahmebestimmungen für die preussischen
höheren Lehranstalten.

Die Kosten zur Reise zur Aufnahmeprüfung werden
nicht ersetzt.

Das Mindestalter für die Aufnahme nach Sexta be-
trägt 9 Jahre, nach Quinta 10 Jahre usw.

V.)

siehe unten.

Die Höhe der Erziehungsbeiträge richtet sich nach der
Wichtigkeit des Schülers und nach den wirtschaftlichen
Verhältnissen der Eltern.

Die Erziehungsbeiträge betragen monatlich in Stufe:

A	10 v. H.
B	25 v. H.
C	50 v. H.
D	75 v. H.
E	100 v. H.

eines von mir unter Berücksichtigung der jeweiligen
Wirtschaftslage festgesetzten Grundbetrages in Reichsmark
(kurzest 60 M.).¹⁾

¹⁾ Ziffer V in der neuen Fassung des Erlasses vom
5. Januar 1924 — U. II 30 851 — (Sentschki, S. 20).

²⁾ Ab. 1. April 1925 (Erlass vom 18. März 1925 —
U. II 20 108 — Sentschki, S. 107).

Auf jede Anstalt entfallen auf Stufe:

A	15 v. H.
B bis D je	20 v. H.
E	10 v. H.

der planmäßig vorhandenen Plätze für Heim-
schüler außerdem 15 v. H. an Freistellen.

Daneben wird von den Heim-
schülern ein Schulgeld und von den neu eingetretenen Schülern ein Eintritts-
geld in der jeweils an staatlichen höheren Lehranstalten
vorgeschriebenen Höhe erhoben; die Zahl der Schul-
geldfreistellen richtet sich nach den für Staatsanstalten je-
weils geltenden Vorschriften.

Ausländer zahlen mindestens den festgesetzten Grund-
betrag zuzüglich 50 v. H.; dieser Satz kann je nach Lage
der Verhältnisse auf das Fünffache gesteigert werden.
Freistellen dürfen an Ausländer grundsätzlich nicht ver-
liehen werden. Ausgenommen sind die in dem Rundschreiben
vom 9. September 1922 — U. II 806 U. II W., R. III. 1 —
aufgeführten Gruppen; darüber hinaus kann für Ange-
hörige valutaschwacher Länder in einzelnen Fällen durch
das Provinzialschulkollegium eine Ausnahme zugelassen
werden. Söhne von Auslandsdeutschen und Eltern deut-
schen Stammes in den abgetretenen Gebieten (Ziffer II
Absatz 2 Satz 2) zahlen stets nur die Inländersätze.

Die Erziehungsbeiträge sind monatlich im voraus auf
das Postfachkonto der Anstalt einzuzahlen; Zahlung für
ein Vierteljahr im voraus ist stattdessen und kann von der
Anstalt gefordert werden. Für Zahlungen in Papiermark
ist der Stand der Goldmark nach der amtlichen Berliner
Notierung von dem der Zahlung vorhergehenden Werk-
tage zu berechnen.

Beim Eintritt, bei Entlassung, Beurlaubung, Krank-
heit usw. innerhalb eines Monats findet Nachzahlung oder
Rückzahlung nicht statt.

Es bleibt vorbehalten, die obigen Erziehungsbeiträge
um einen Verwaltungskostenzuschlag zu erhöhen.

VI.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Oftertermin.

VII.

Gewährt wird den Heim-
schülern Unterricht, Unter-
kunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung.

Es bleibt vorbehalten, allen oder einem Teil der Heim-
schüler das Mitbringen eigener Bettwäsche und Hand-
tücher aufzugeben.

VIII.

Es empfiehlt sich, dem Heim-
schüler mitzugeben: 1
Sonntagsanzug, 1 Werktagsanzug, 1 leichtere Sport-
bekleidung (wenn möglich), 2 Paar Stiefel, 1 Paar Turn-
schuhe, 1 Paar Hauschuhe, 1 Badehose, 1 Badehandtuch
oder 2 Handtücher, 8 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe,
4 Unterhosen, 4 Taghemden, 3 Nachthemden, 1 Mantel
oder Umhang, 1 Paar Handschuhe, 1 Reisekoffer oder
Reisekorb, 1 Dorthängeschloß, 1 Eßbesteck (Messer, Gabel,
Löffel), 1 Wasserglas, 1 Emailleteller, 1 Kleiderbürste,
1 kleinen Spiegel, 1 Kamm, 1 Haarbürste und 1 Seifnapf,
1 Sehbürste nebst Behälter, Waschzeug, Schuhputzzeug
und Pinsel, 1 Rasierapp.

IX.

Die Kosten für Schulbücher und sonstige Lehrmittel
tragen die Eltern.

X.

Die freie ärztliche Behandlung schließt nicht ein die Inanspruchnahme eines Facharztes, die Anschaffung von Brillen usw., medizinische Bäder, besondere Milchzulagen usw.

Zahnärztliche Aufsicht ist frei; die Behandlung geschieht auf Kosten der Eltern.

XI.

Jeder Heim- und Stadtschüler wird auf Kosten der Eltern gegen Unfall versichert; der Beitrag ist geringfügig.

XII.

Der schriftlichen Anmeldung sind beizufügen: Impfschein, Geburtsurkunde, Abgangszeugnis, die drei letzten Schulzeugnisse, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Schülers (nach Dordruck) sowie eine polizeilich beglaubigte Angabe über die Einkommens-, Vermögens- und Steuerverhältnisse der Eltern (nach Dordruck).

Für die unter II 1 und 2 Genannten ist der amtliche Nachweis zu führen, daß es sich um Söhne eines im Kriege Gefallenen oder eines schwerbeschädigten Kriegsteilnehmers, oder um Auslandsdeutsche oder Deutsche aus abgetretenen Gebieten handelt.

XIII.

Reisezeugnisse, Abgangszeugnisse oder andere von der Anstalt gewünschte Bescheinigungen werden erst ausgehändigt, wenn die Eltern ihre Verpflichtungen gegenüber der Anstalt erfüllt haben.

XIV.

Die Entlassung geschieht auf Antrag der Eltern, bei nicht pünktlicher Zahlung der Erziehungsbeiträge, im Strafwege oder bei mangelnder Eignung für die Erziehung im Altmutter.

XV.

Durch die Heim- und Stadtschüler verursachte Schäden sind von den Eltern zu ersetzen.

XVI.

Im übrigen gilt für die Anstalt die vom Provinzial-Schulkollegium genehmigte Anstaltsordnung.

Anmeldungen sind an den Oberstudiendirektor der Anstalt zu richten. Beizufügen ist ein mit Anschrift und Freimarke versehenes Briefumschlag mittlerer Größe.

Dortstehende Aufnahmebedingungen treten an die Stelle der im Zentralblatt für 1922 Seite 338 veröffentlichten.

Nach dem Ministerialerlaß vom 15. September 1925 eingetretene Veränderungen:

Zu Ziffer IV:

Ältererfeld hat einen gemeinsamen Unterbau von VI bis O III; in VI beginnt Französisch, in U III Englisch. In U II gab es sich die Schule in einen lateinischen Oberrealschulzweig und einen reformrealgymnasialen Zug mit Latein. Die Anstalt ist noch in der Entwicklung; Ostern 1927 werden die Unterprimen, Ostern 1928 die

Oberprimen eröffnet; Ostern 1929 ist die erste Reiseprüfung.

In Potsdam beginnt Latein in VI, Englisch in IV, Französisch in U III.

Pauenburg ist in seinen oberen Klassen (Ostern 1927 — U II—O I) zwar noch Realgymnasium alter Ordnung, befindet sich aber in Umwandlung zum Reformrealgymnasium (Ostern 1927—VI—O III); Englisch von VI, Französisch von U III, Latein von U II ab.

Ploen: VI Lateinisch, IV Englisch; ab U III im Realgymnasium Französisch, im Gymnasium Griechisch, Englisch zweisprachig.

Rösslin und Wahlfatt: VI Lateinisch, IV Französisch, U III Englisch.

Zu Ziffer V:

Die Erziehungsbeiträge betragen zurzeit monatlich in Stufe:

A	6 RM.
B	15 "

Für die Vergabung der Freistellen an der Stufen A und B gilt der Gesichtspunkt der Bewährung des Schülers.

C	30 RM.
D	45 "
E	60 "

Es beträgt das Schulgeld zurzeit jährlich 200 RM., das einmalige Eintrittsgeld 5 RM.

Nr. 19.

Beim Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Gau OS. (e. V.) in Heide sind die bekannten Jahrbücher „Deutsches Wandern“ 2,00 RM., „Freudenborn“ 0,20 RM., „Guckkästl“ 0,10 RM.

erscheinen. — Diese Kalender sind durch die Geschäftsstelle des Gaus, Heide, Marienstr. 4, zu beziehen. Der Reingewinn fließt zum größten Teile dem Jugendherbergswerk des Gaus Oberhesien zu und kommt damit der Jugend unserer eigenen Heimat wieder zugute.

Wir empfehlen die Beschaffung.

Oppeln, den 28. Oktober 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II o 6 gen., Nr. 1370.

Nr. 20.

Auf die Arbeit, betreffend die mikroskopische Untersuchung der Briloner Erze (Heft 43 des Archivs für Lagerstätten-Forschung der Preuß. Geologischen Landesanstalt) wird aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 26. Oktober 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II o 6 gen., Nr. 1303.

Nr. 21.

Welche Vereine arbeiten an der alkoholfreien Jugend-
erziehung?

Eine Antwort darauf konnte die zweite Hauptversammlung der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugend-
erziehung?

geben, die am 11. Oktober d. J. im Landeshaus der Provinz Brandenburg in Berlin stattfand. Fast keiner von den 132 Vereinen, die zur Reichsarbeitsgemeinschaft gehören, schickte. So gab allein schon das Bild der stattlichen Versammlung einen deutlichen Beweis dafür, wie stark heute Lehrerschaft, Jugendwohlfahrt und Jugend selbst Anteil nehmen an der Sicherung einer alkoholfreien Lebensführung der Jugend. Das Reichsministerium des Innern, das Reichsgesundheitsamt und das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt hatten Vertreter entsandt, daneben sah man Vertreter der Kirchen, der Provinzialverwaltungen, der Regierungen usw. Schon in dem Tätigkeitsbericht von Frau Maria Lachnit wurde der verschiedenen Arbeiten der einzelnen Verbände Erwähnung getan, doch fanden ihre Ausführungen noch eine wesentliche Ergänzung durch die folgenden eigenen Berichte der einzelnen Lehrer-, Wohlfahrts- und Jugendverbände. Grundsätzlich war die Beteiligung dabei leitend der Lehrerschaft am höchsten. Es kamen aus der Gruppe der Erziehungsverbände zu Worte Vertreter des Allgemeinen Deutschen Lehrervereins, des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins, des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen, des katholischen Lehrerverbandes des Deutschen Reiches, des Vereins deutsch-evangelischer Lehrerinnen, des Vereins deutsch-evangelischer Lehrer und Lehrerinnen und der Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer. Ein Verzeichnis der übrigen Vereine, die an der alkoholfreien Jugendberziehung in Verbindung mit der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugendberziehung sich beteiligen, ist zu finden in dem Tätigkeitsbericht, der auf Wunsch von der Geschäftsstelle Berlin W. 9, Königgräber Str. 20-III, zugestellt wird.

Geologische Aufnahme des Taunus abgeschlossen.

Die Preussische Geologische Landesanstalt hat soeben nach jahrelanger Arbeit die geologische Spezialaufnahme des Taunus mit den Häutern Wehlar, Kleeberg und Würgen abgeschlossen. Dieses Gebiet hat in geologischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein besonderes Interesse, da es bei Übergang des Taunus zur Wetterau darstellt. Es umfasst Teile des Eisen- und Manganbezirktes bei Wehlar und Gießen, die Kalkgebiete westlich Buxbadi und die Sandsteine der fruchtbareren Wetterau. Für alle Zweige der Bodenerforschung, für Bergbau, Landwirtschaft, Steinindustrie und viele technische Belange, aber auch für Zwecke der Befehung und des Unterrichts sind die

Arbeiten der Preussischen Geologischen Landesanstalt von großem Wert.

J.-Nr. 7802/29.

Zur Geologie um Ith- und Hildesheimer Wald

hat die Preussische Geologische Landesanstalt eine Fülle von Tatsachen zusammen getragen. Aus den von ihr aufgenommenen geologischen Karten Etdagen und Elze (1:25 000) geht u. a. hervor, daß sich am Aufbau des Gebietes ein große Zahl der Schichten vom Erdmittelalter bis zur Jetztzeit beteiligt. So wird die Gegend zu einem ausgezeichneten Lehr- und Lernobjekt. Dies wird noch dadurch gesteigert, daß der Gebirgsbau viele interessante Einzelheiten zeigt. Erwähnt seien nur die reichlich vorhandenen nutzbaren Gesteine. So wurden die Mergel des unteren Gipskeupers und Steinmergelkeupers besonders früher zum Mergeln der Felder abgegraben. Die Tone des Jura sind früher zur Ziegelfabrikation verwendet worden. Die Kalksteine des Weißen Jura finden noch heute mannigfache Verwendung. Die Wealdentone braucht man als Töpferstein. Die Sandsteine werden als Bausteine oder Plastersteine verwendet. An einigen Stellen wurden auch Mischsteine gewonnen. Bei Osterwald werden weiche Sandsteine in der Glashütte zur Herstellung von Flaschengläsern verwendet. Die losen verwitterten Partien des Wealdensandsteins werden hier und da als Scheuerwand gebraucht. Die Kiesablagerungen der Eiszeit werden zur Befestigung und Betonierung, die Sande als Mauerwand verwendet. Die wertvollsten der Bodenschätze aber sind die Wealden-Kohlen des Osterwaldes und des Hesselberges.

J.-Nr. 8931/29.

Nr. 22.

Wir haben die Entschädigung für die Ausstellung von Berechtigungskarten zum kostenfreien Bezug von Lehrbüchern und die Ausstellung der Lehrbücherbedarfslisten für 1929 für die Knappschaftskassen der Verwaltung der Obersächsischen Knappschaft in Gleiwitz und für die Hauptlehrer usw. den Herren Schulräten zur Zahlung an die Beteiligten überwiesen.

Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn 50 und mehr Berechtigungskarten ausgestellt bzw. Kinder in die Bedarfslisten aufgenommen wurden.

O p p e l n, den 7. November 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II e 8. F. Nr. 541.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Einrückweilig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Hagemel, August	Bauske	Rotbor	Lehrerstelle	1. 11. 1929

Nahme und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig sind angestellt:				
Langner, August	Schönwald	Schönwald	Korrektorstelle	1. 10. 1929
Grabow, Bernhard	Peiskretscham	Peiskretscham	Lehrerstelle	1. 10. 1929
Breuer, Maria	Arnsberg	Gleiwitz	Lehrerinstelle	1. 10. 1929
Mischke, Albert	Gr. Schnellendorf	Gölschütz	Erste Lehrerstelle	1. 11. 1929
Hauke, Georg	Kaindorf	Grabine	Lehrerstelle	1. 11. 1929
Uchöpe, Benno	Grabine	Kaindorf	"	1. 11. 1929
Elsner, Heinrich	Klönitz	Ostrositz	Rektorstelle	16. 11. 1929
Winkler, August	Dogosch	Mudchenitz	Hauptlehrerstelle	16. 11. 1929
Löff, Gustav	Frauentorf	Oppeln	Lehrerstelle	16. 11. 1929
Kotulla, Paul	Langenbrück	Frauentorf	"	16. 11. 1929
Groetschel, Josef	Mysłowitz	Klönitz	"	16. 11. 1929
Dworazik, Georg	Rokittnitz	Rokittnitz	"	1. 12. 1929
Cokan, Erich	Bismarckhütte	Beuthen	"	1. 12. 1929
Rudolf, Hermann	Zalenze	Hennersdorf	"	1. 1. 1930

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:
Schulamtsbewerber Siegfanz, gegenwärtig Lehrer am Gymnasium in Cosel.

Versetzungen in den Ruhestand:
Lehrer Ernst Okulla in Carlshöhe zum 1. 1. 30;
Lehrer Albert Malorny in Laber. zum 1. 1. 30;
Hauptlehrer Karl Hornig in Schönfeld zum 1. 4. 30.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Roschkowitz	Kreuzburg II	Hauptlehrer- und Organistenstelle an der evang. Schule	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Lehmann in Kreuzburg bis zum 18. 11. 1929.
Habicht	Ratibor II	3. Lehrerstelle an der kath. Schule	Nein (nur 1 heizbares Zimmer)	lofort	Schulrat Kowaschek in Ratibor bis zum 15. 12. 1929.

IV. Nichtamtlicher Teil.

<p>Der Adventsfranz von D. Nobel. 4 Erzählungen für unsere Kleinen (Klassenlesestoff) Preis 0,10 RM. Priebatsch's Buchhdlg., Breslau u. Oppeln.</p>	<p>Erschl. Photo 9x12 (neu) Wert 195 Mk. für 75 Mk. umstündelbar abzugeben, evtl. 5. Ansteck Backert, Singiz a. Rh., Barbarossastraße</p>	<p>Rektor Urbanek: Der Ungarische Simplizissimus in Ganzleinen geb. 2,50 Mk. Priebatsch's Verlag, Breslau 1.</p>
<p>„Don neuer Erziehung. Eine Auswahl guter Bücher für Lehrer und Schüler.“ So betitelt sich der neueste Prospekt des altangesehenen pädagogischen Verlages von Alwin Huhle, Dresden, der dieser Nummer beiliegt. Wir empfehlen diese wichtige Zusammenstellung zeitgemäßer Pädagogik unseren Lesern zu sorgfältiger Durchsicht.</p>		

<p>Bismarck und die Friedensunterhändler 1871 Die deutsch-franz. Friedensverhandlungen zu Brüssel und Frankfurt März—Dezember 1871. Von Dr. phil. H. Goldschmidt 1923. Gr. Oktav. Geh. RM. 12.—, geb. RM. 13.50.</p>	<p>Carl Schurz Ein deutscher Kämpfer. Von Dr. Otto Saxe. 1925. Oktav. Geh. RM. 5.50, geb. RM. 6.—. Die Lebensgeschichte des deutschen Freiheitskämpfers, eines der bedeutendsten Politiker des vorigen Jahrhunderts.</p>	<p>Stephan Ludwig Roth Gesammelte Schriften und Briefe. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Otto Feilbert. Bisher sind 3 Bände zum Preise von geb. je RM. 10.— erschienen. . . . ein sehr lesbares Buch, an dem jeder Freude hat.“ Schule und Leben</p>
---	---	--

Wir liefern unter Bezugnahme auf diese Anzeige ausführliche Prospekte kostenlos.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.



VERTEX- EPIDIASKOP

Leicht zu händhabender Apparat von glatter äußerer Form.

Lampe, 500 Watt, 110, 125, 220 Volt mit lichtverstärkendem Hohlspiegel.

Projektion von Glasbildern 8,5 x 8,5, 8,5 x 10 und 9 x 12 cm.

Projektion episkopischer Objekte 14 x 14 cm auch von Postkarten mittels Kassette.

Mit dem sogen. Anhebeuntersatz können Ausschnitte beliebig großer Bücher bequem projiziert werden.

Epi-Objektiv, Brennweite 30 cm, Lichtstärke 1:3,5.

Vertikal-Projektion von Wassertieren in Glasküvette.

Projektion von Filmstreifen aus Normal-Kinofilm.

Mikro-Projektion



Preise:

einschließlich Vertikalprojektion

mit einfachem Epi-Objektiv 1:4,5 RM. 252,—

mit lichtstark. Epi-Objektiv 1:3,5 RM. 372,—

Willy Stübiger,

Projektion — Optik

Dresden.

Das **Ultracriff**

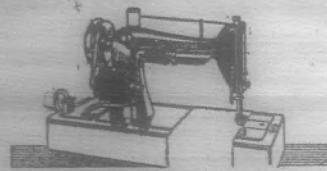
haben sich auch jetzt

Diome

Nähschiffen
bestens bewährt



Leistung • Arbeitsbreite • Ausstattungsstärke
in *Werkstoffe* haben jederzeit bestmögliche Verfertigung



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Singer Läden überall

Hauptgeschäft für Schlesien:
Breslau, Schweidnitzer Str. 5, Singerhaus

In wenigen Tagen kommt zum Versand:
**Die preussische Volksschul-
politik in Oberschlesien**

VON

A. M. Kosler.

Preis des Ganzleinenbandes jeht 12.— RM.
Briebatsch's Buchhandlung
Breslau und Oppeln.

Wilhelm Joneczny, Tischlermeister,
Derschau b. Oppeln O/S.
Holzbearbeitungswerkstätte

empfiehlt sich bestens für den Bezug von
modernen Schulbänken sämtl. Modelle,
sowie Schränke, Katheder, Tische usw.
bei billigster Berechnung und guter Ausführung.
Glänzende Anerkennung der belieferten Schulen.
Bitte unverbindliche und kostenlose Offerten einzufordern.